



Begründung zum
**Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am
Eickenfeldweg“**
Gemeinde Tarmstedt

- Entwurf - (Stand: 10.03.2026)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	3
3.	GELTUNGSBEREICH	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	11
4.3	Verbindliche Bauleitplanung	12
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	12
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	13
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	15
7.1	Art der baulichen Nutzung	15
7.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen.....	15
7.3	Straßenverkehrsflächen / Einfahrtsbereiche	17
7.4	Grünordnerische Festsetzungen	17
7.5	Flächenübersicht.....	17
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	18
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	18
8.2	Landwirtschaft.....	18
8.3	Wasserwirtschaft.....	19
8.4	Verkehr	20
8.5	Wirtschaft	20
8.6	Freizeit / Erholung / Tourismus	20
8.7	Ver- und Entsorgung.....	20
8.8	Immissionsschutz.....	21
8.9	Klimaschutz.....	22
8.10	Denkmalschutz	22
9.	NACHRICHTLICHE HINWEISE / ÜBERNAHMEN	23
10.	UMWELTBERICHT	24

Anhang I: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt (Stand: 28.05.2024)

Anhang II: Umweltbericht zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 45. Bebauungsplan der Gemeinde Tarmstedt, GEUM.tec GmbH, Hannover, 10.03.2026

Anhang III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 45. Bebauungsplan der Gemeinde Tarmstedt, GEUM.tec GmbH, Hannover, 10.03.2026

Hinweis: Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

1. PLANAUFSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 21.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Photovoltaik am Eickenfeldweg" beschlossen.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom öffentlich bestellten Vermessungsbüro Bruns, Osterholz-Scharmbeck zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 2.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 13,54 ha große Geltungsbereich befindet sich im Osten der Gemeinde Tarmstedt, südlich der Zevener Landstraße (L133) und nördlich des Eickenfeldwegs. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

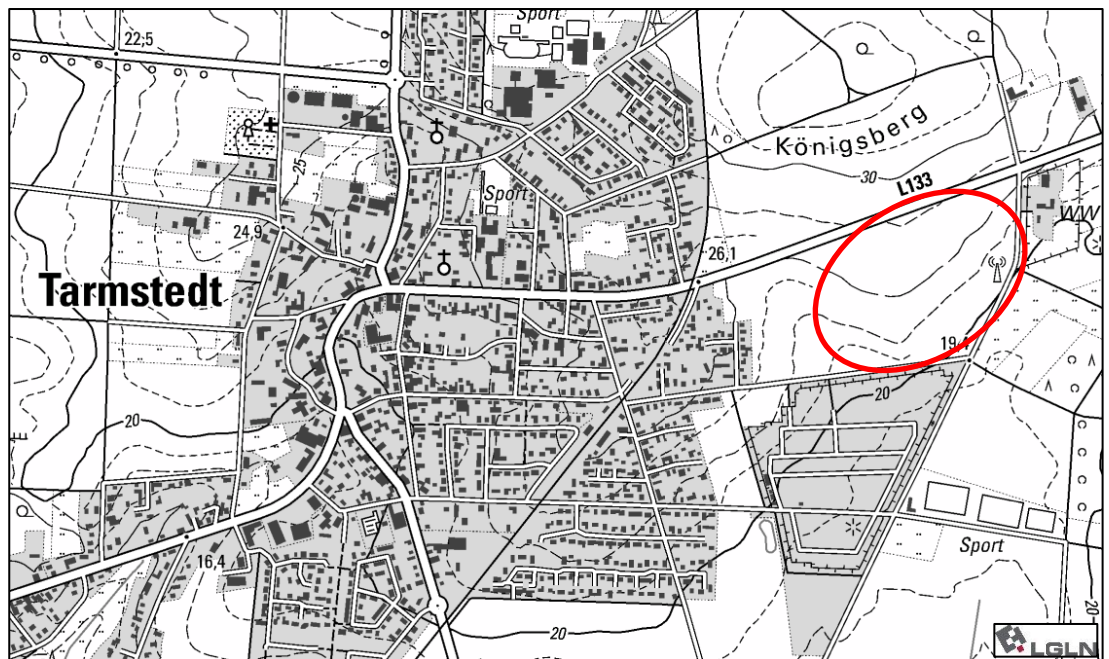


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes; in rot markiert

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (LROP) aus dem Jahr 2017, in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 2022, formuliert und werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020** (RROP) konkretisiert. Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden.

Im Folgenden sind die für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgeführt. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursivschrift*) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursivschrift*) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

⇒ Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat Risikokarten für das Küstengebiet und die 42 Flüsse, an denen Risikogebiete ermittelt wurden, erstellt. Grundlage ist die Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie (HWRM-RL), umgesetzt im § 74 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG). Die Hochwasserrisikokarten erfassen die Gebiete im Binnenland, die bei bestimmten Hochwasserszenarien überflutet werden. Den zur Verfügung gestellten Karten ist zu entnehmen, dass sich das Plangebiet in keinem Risikogebiet befindet.

Aus den Karten vom NLWKN zu Überschwemmungsgebieten ist zudem ersichtlich, dass sich das Plangebiet in keinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet befindet. Das gilt für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, die Verordnungsflächen Überschwemmungsgebiete und auch die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Damit besteht kein Zielkonflikt mit dem oben genannten Ziel.

2. Klimawandel und -anpassung

1.2.1 (Z) *„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

⇒ Der NLWKN hat Hinweiskarten zu Starkregengefahren veröffentlicht. Die Hinweiskarte zeigt Überflutungen für zwei Niederschlagsszenarien, ein

außergewöhnliches (Starkregenindex 7) und ein extremes Ereignis mit 100 Millimeter Niederschlag in der Stunde. Aus den Karten geht hervor, dass das Plangebiet im Falle beider Szenarien betroffen sein könnte. Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs werden potenzielle Überflutungstiefen zwischen 0 - 65 cm vorhergesagt. Im Falle eines Starkregenereignisses sammelt sich das Wasser zunächst nördlich der Zevener Landstraße und läuft dann in den besagten Bereich des Plangebiets.

Die Wörpe als nächstgelegenes oberirdisches Gewässer liegt in einer Entfernung von ca. 2 km und stellt aufgrund der großen Entfernung keine unmittelbare Gefahr dar.

Auswirkungen durch den Klimawandel sind daher nur bedingt und in Extremsituationen zu erwarten. Mit einer potentiellen Überflutungstiefe von 0 - 65 cm hält sich die Gefahr in Grenzen.

Aus der zeichnerischen Darstellung des aktuellen LROP geht hervor, dass das Plangebiet an die Zevener Landstraße (L133) grenzt, welche als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet ist.

Der textliche Teil des **Landes-Raumordnungsprogramms** Niedersachsen enthält folgende raumordnerische Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sowie zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, die für die vorliegende Planung relevant sind:

- 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**
 - 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**
 - 1.1.02 *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.“*
 - 1.1.07 *„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wertvollen Beitrag leisten können.“*
 - ⇒ Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen für die Produktion erneuerbarer Energien (Photovoltaik) nutzbar zu machen.
Da im Zuge der vorliegenden Planung ein Ausbau der Erneuerbaren Energieträger erfolgen wird, kann der Anteil einheimischer Energieträger erhöht werden, was sich nicht zu Letzt auch positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde und der Region sowie zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft beiträgt.
- 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**
 - 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**
 - 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**
 - 3.1.1.05 *„Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.“*
 - ⇒ Da bei der Installation von Freiflächen-Photovoltaik lediglich eine punktuelle und geringe Versiegelung stattfindet, ist das geplante Vorhaben mit dem oben angeführten Grundsatz vereinbar.
- 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**
 - 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

4.1.3 Straßenverkehr

4.1.3.02 **„Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. [...]“**

⇒ Die Zuwegung des Plangebiets trifft an zwei Stellen auf die Zevener Landstraße (L133), die als *Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße* definiert ist. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen wird.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

4.2.1.01 *„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*

Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. [...]“

⇒ Durch die vorliegende Planung wird die Produktion von Solarenergie in der Gemeinde und der Samtgemeinde Tarmstedt unterstützt. Ein raumverträglicher Ausbau der Erneuerbaren Energien kann erfolgen, so wie es die Maßgaben der Landesraumordnung vorstehend einfordern.

4.2.1.03 *„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.*

Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

⇒ Die Samtgemeinde Tarmstedt hat sich zum Ziel gesetzt, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Um eine Übersicht darüber zu erstellen, welche Flächen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt

grundsätzlich überhaupt für eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik in Frage kommen, hat die Samtgemeinde Tarmstedt ein Planungsbüro beauftragt, eine Potenzialflächenstudie für mögliche Standorte zu erstellen.

In einem weiteren Schritt hat die Samtgemeinde auf Basis der Planungshilfe des niedersächsischen Landkreistages eine Einstufung in Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt, wobei die Restriktionsflächen in zwei Kategorien unterteilt werden. Hierbei sind Gunstflächen potenziell geeignet, Restriktionsflächen I sind bedingt geeignet, Restriktionsflächen II sind eher nicht geeignet und auf Ausschlussflächen ist kein Freiflächen-Photovoltaik zulässig. Für Restriktionsflächen I und II gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Kriterien generell eine Einzelfallbetrachtung. Es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.

Bei der Fläche, die für das hier geplante Vorhaben verwendet wird, handelt es sich um eine Restriktionsfläche der Stufe I. Grund dafür ist, dass die entsprechende Fläche vom Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingeordnet wurde. Es ist notwendig auf Restriktionsflächen zurückzugreifen, weil nur wenige Gunstflächen im gesamten Samtgemeindegebiet vorhanden sind.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung mit den Grundsätzen und Zielen der Landesraumordnung vereinbar ist.

Im zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme)** (RROP 2020), welches am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, zeigt das RROP auf, dass sich das Plangebiet in einem Bereich befindet, der als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials* vorgesehen ist. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem *Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung* und in unmittelbarer Nähe zum *Wasserwerk Tarmstedt*. Außerdem grenzt das Plangebiet an die *Zevener Landstraße (L133)*, welche als *Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße* gekennzeichnet ist (siehe Abb. 2).

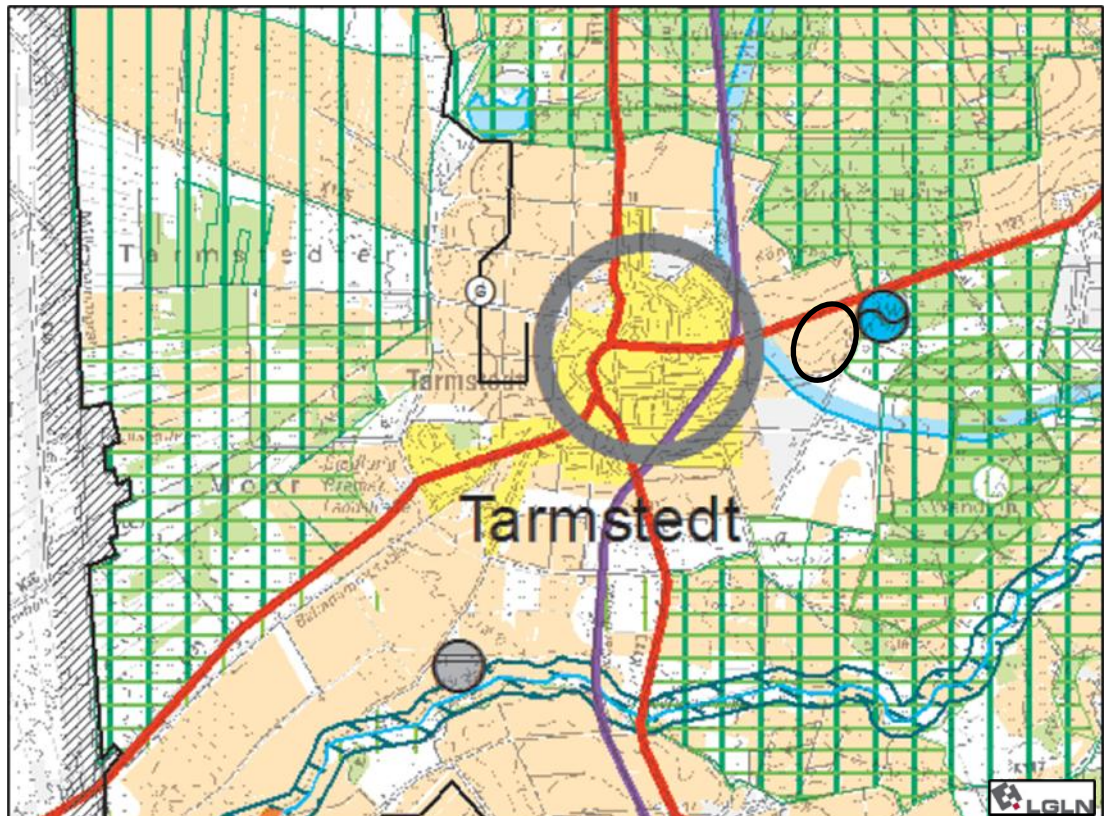


Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Lage des Plangebiets schwarz markiert

Der schriftliche Teil des RROP konkretisiert die relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wie folgt:

1.1 **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1 01 *“Raumordnung und Regionalplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises schaffen. Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, um [...] die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen [...].”*

⇒ Durch die vorliegende Bauleitplanung wird der Ausbau des Netzes für Erneuerbare Energien in der Gemeinde Tarmstedt und damit auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorangetrieben. Dies trägt zum einen zur angestrebten Energiewende des Bundes bei, gleichsam stärkt es die Wirtschaftskraft der Gemeinde sowie der Samtgemeinde. Die Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich spielt demnach eine wichtige Rolle im Zuge einer nachhaltigen Raumentwicklung, und stärkt somit die Standortvoraussetzungen für weitere Entwicklungen.

- 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**
- 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**
- 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**
- 3.2.1.01 *„Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.“*
- 3.2.1.02 *„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“*
- ⇒ Durch die vorliegende Planung finden keine Maßnahmen statt, die mit den Grundsätzen des *Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft* unvereinbar wären. Grundsätzlich sollte auch bei der Ausweisung von Standorten für die erneuerbaren Energien eine Inanspruchnahme von *Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft*, die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials ausgewiesen wurden, so gering wie möglich gehalten werden. Da für die Photovoltaikanlagen jedoch keine umfangreiche Bebauung notwendig ist, kann die Fläche des Plangebiets bei Bedarf bzw. nach einer potenziellen Beendigung der Nutzung wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG als „überragend im öffentlichen Interesse“ unterstreicht die Legitimität des Projekts.
- 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**
- 3.2.4.03 *„Die zentralen Wasserversorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.“*
- 3.2.4.04 *„Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:*
- *der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete Westerholz, Rotenburg (Stadtwerke) und Unterstedt in der Ausdehnung, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird,*
 - *die Wasserschutzgebiete Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Wasserwerk Zeven, Großes Holz (Zeven) und Tarmstedt (in den künftigen Grenzen),*
 - *das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade,*
 - *das Wasserschutzgebiet Langenberg an der südlichen Kreisgrenze zwischen Visselhövede und Kirchlinteln.“*
- ⇒ Eine zunehmende Versiegelung des Bodens beeinflusst einerseits die Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit die Grundwasserneubildungsrate sowie andererseits die Qualität der Trinkwasserressourcen. Da durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen, wie bereits erwähnt, jedoch kaum Boden versiegelt wird, ist keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten. In der Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen vom Niedersächsischen Landkreistag steht zudem: „Bei Freiflächen-PV-Anlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden).“

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.3 Straßenverkehr

4.1.3.01 **„Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können.“**

⇒ Die Zuwegung des Plangebiets trifft an zwei Stellen auf die Zevener Landstraße (L133), die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße definiert ist. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen wird.

Der nachfolgende Auszug aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) macht noch einmal deutlich, dass die Vorbehaltsgebiete einer Abwägung zugänglich sind, so wie vorstehend erfolgt:

„Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

- 1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),*
- 2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete)“ (§ 7 ROG 2008, zuletzt geändert am 22. März 2023).*

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass der vorliegende Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt das Plangebiet sowie die umgebenden Flächen als *Flächen für die Landwirtschaft* dar (siehe Abb. 3). Die nördlich des Plangebietes verlaufende Zevener Landstraße (L133) ist als *Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße* gekennzeichnet. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, das vorrangig durch *Flächen für Wald und unkultivierte Moorflächen* und *Flächen für die Landwirtschaft* geprägt ist. Außerdem ist dort ein *Wasserwerk* dargestellt. Zudem ist ersichtlich, dass sich das Plangebiet in einem *Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung* befindet. Im Norden des Plangebietes befinden sich noch eine *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „Ausstellung“ und eine *Öffentliche Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Westlich des Plangebietes liegt der Siedlungsbereich der Gemeinde Tarmstedt.

Die Flächen des Geltungsbereiches sollen im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt wird, als *Sonderbauflächen* mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden. Damit wird die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen und dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB kann entsprochen werden.

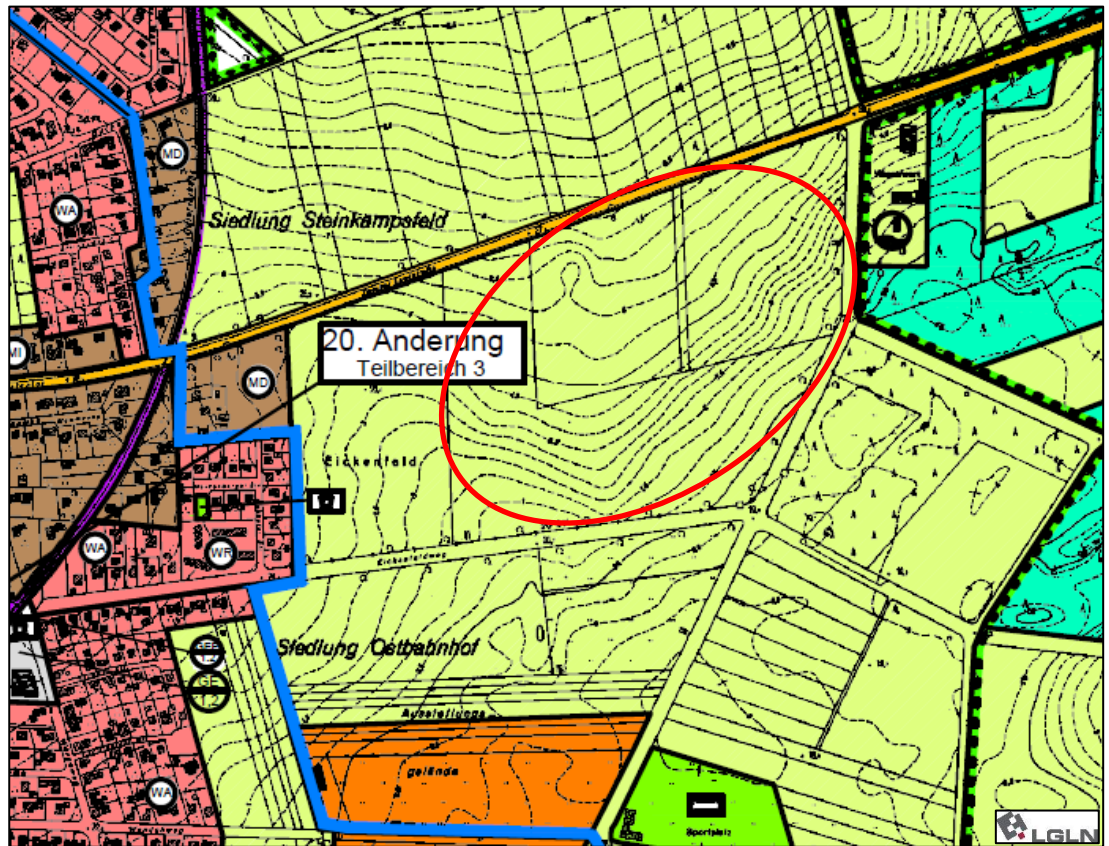


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Tarmstedt; Lage des Plangebiets rot markiert

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet selbst existieren gegenwärtig noch keine Bebauungspläne. Zudem grenzen keine Bebauungspläne direkt an dieses an. In der näheren Umgebung befinden sich aber einige rechtskräftige Bebauungspläne (siehe Abb. 4).

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem dicken Holz“ ist am 31.08.1994 in Kraft getreten und setzt ein *Allgemeines Wohngebiet* mit der Grundflächenzahl 0,4 fest. Der Bebauungsplan Nr. 27 „Ausstellung“ ist seit dem 28.02.1991 rechtskräftig und setzt ein *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung „Ausstellung“ fest. Am 16.10.1982 ist der Bebauungsplan Nr. 5a „Siedlung Eickenfeld“ in Kraft getreten. Der Plan setzt ein *Reines Wohngebiet* mit einer Grundflächenzahl von 0,3 fest. Der Bebauungsplan Nr. 11 „An der Zevener Straße“ ist seit dem 13.05.1969 rechtskräftig und setzt ein Mischgebiet mit der Grundflächenzahl 0,3 fest.

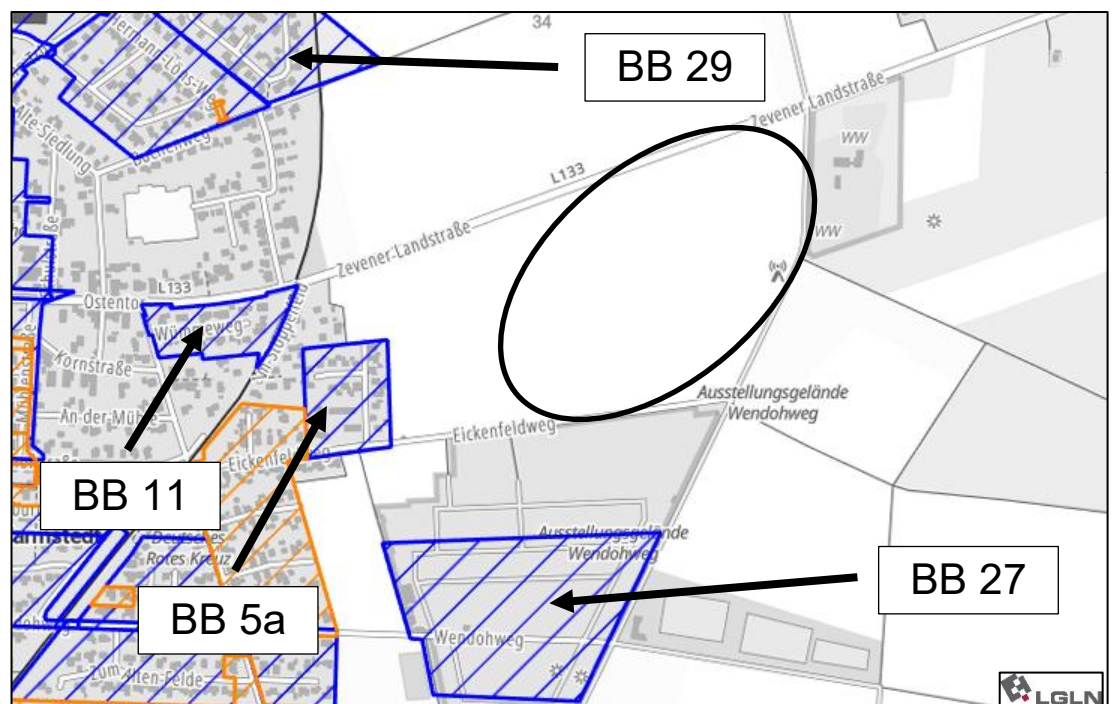


Abb. 4: Angrenzende Bebauungspläne; Plangebiet in schwarz markiert

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet stellt sich aktuell primär als landwirtschaftliche Fläche dar. Am rechten Rand befindet sich auf mittlerer Höhe ein kleiner Grünstreifen, der mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist. Nördlich des Plangebietes verläuft die Zevener Landstraße (L133). Dahinter befindet sich Ackerfläche. Östlich ist das Plangebiet durch eine landwirtschaftliche Straße begrenzt. Dahinter liegen das Wasserwerk Tarmstedt, landwirtschaftliche Flächen und noch weiter östlich auch Waldflächen. Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft die Straße Eickenfeldweg. Dahinter befinden sich die Flächen für die jährlich stattfindende „Tarmstedter Ausstellung“. Westlich grenzt eine weitere Ackerfläche an das Plangebiet an. Dahinter schließt sich das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tarmstedt an.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist das Bestreben der Gemeinde Tarmstedt, die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu fördern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Da sich diese Nutzung in die städtebauliche Konzeption und in die klimapolitischen Ziele der Gemeinde einfügt, soll der Betrieb der Anlage durch die Bauleitplanung langfristig abgesichert werden.

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt werden ca. 13,51 Hektar *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *Sonderbaufläche „Photovoltaik“* umgewidmet. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss sich mit der vorrangigen Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung) und den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen) auseinandergesetzt werden.

Da die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik großräumige Flächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen erfordert, kann dies nicht als Maßnahme der Innenentwicklung umgesetzt werden. Im Folgenden wird erläutert warum es für die vorliegende Planung notwendig ist landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.

Das Land Niedersachsen hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2026 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für Windkraft und bis 2033 mindestens 0,5 Prozent für die Photovoltaik-Nutzung auszuweisen. Der Landkreis Rotenburg soll laut Landesvorgabe 4 Prozent seiner Fläche für den Windkraftausbau zur Verfügung stellen. Rund ein Viertel der dafür voraussichtlich zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt. Die Planungshoheit im Bereich der Windkraft obliegt dabei dem Landkreis, während die Freiflächen-Photovoltaik in die Zuständigkeit der Samtgemeinde (F-Plan) und ihrer Mitgliedsgemeinden (B-Plan) fällt.

Angesichts der bereits durch den Windkraftausbau zu erwartenden erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes sieht sich die Samtgemeinde Tarmstedt verpflichtet, in dem von ihr planungsrechtlich verantworteten Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen, dass ein zusätzlicher Ausbau sowohl gesellschafts- als auch naturverträglich in einem festgelegten Rahmen und anhand einheitlicher Kriterien erfolgt. Damit soll gewährleistet werden, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz für die Maßnahmen zur Energiewende erhalten bleibt.

Die Samtgemeinde Tarmstedt hat sich daher zum Ziel gesetzt, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von insgesamt bis zu 187 Hektar.

Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen sowie die geplante Einspeisung in das Elektrizitätsnetz leistet die Samtgemeinde Tarmstedt nicht nur einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgungssicherheit, sondern auch zur Reduzierung von Treibhausgasen. Dies steht im Einklang mit den Zielen des NKlimaG und § 2 EEG 2023, der die Nutzung erneuerbarer Energien als "überragendes öffentliches Interesse" einstuft.

Um eine Übersicht darüber zu erstellen, welche Flächen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt grundsätzlich überhaupt für eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik in Frage kommen, hat die Samtgemeinde Tarmstedt eine Potenzialflächenstudie für mögliche Standorte in Auftrag gegeben.

In einem weiteren Schritt hat die Samtgemeinde Tarmstedt auf Basis der Planungshilfe des niedersächsischen Landkreistages eine Einstufung in Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt, wobei die Restriktionsflächen in zwei Kategorien unterteilt werden. Hierbei sind Gunstflächen potenziell geeignet, Restriktionsflächen I sind bedingt geeignet, Restriktionsflächen II sind eher nicht geeignet und auf Ausschlussflächen ist kein

Freiflächen-Photovoltaik zulässig. Für Restriktionsflächen I und II gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Kriterien generell eine Einzelfallbetrachtung. Es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Am 28.05.2024 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt einen entsprechenden Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen (siehe Anhang I).

Bei der Fläche, die für das hier geplante Vorhaben verwendet wird, handelt es sich primär um eine Restriktionsfläche der Stufe I. Grund für diese Einstufung ist, dass die entsprechende Fläche vom Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingeordnet wurde. Es ist notwendig auf eine Restriktionsfläche zurückzugreifen, weil wie aus der Flächenkarte des Kriterienkataloges ersichtlich wird, nur wenige Gunstflächen im gesamten Samtgemeindegebiet vorhanden sind (siehe Anhang I).

Eine exakte Abgrenzung der Restriktionsbereiche anhand der Flächenkarte des Kriterienkataloges ist nicht möglich, da die Flächenkarte nicht parzellenscharf ausgearbeitet ist und aufgrund ihres Maßstabs lediglich eine grobe Orientierung bietet. Eine geringfügige Überschneidung vom Plangebiet mit der angrenzenden Restriktionsfläche II kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe Flächenkarte in Anhang I). Diese wird unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzung als vertretbar angesehen.

Da die Böden der beplanten Flächen laut der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) eine äußerst bis sehr geringe Ertragsfähigkeit aufweisen und eine Rückführung des Plangebietes in eine landwirtschaftliche Fläche relativ problemlos erfolgen kann, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen hier vertretbar.

Die folgende Abbildung zeigt die technischen Details zur geplanten Anordnung der PV-Module.

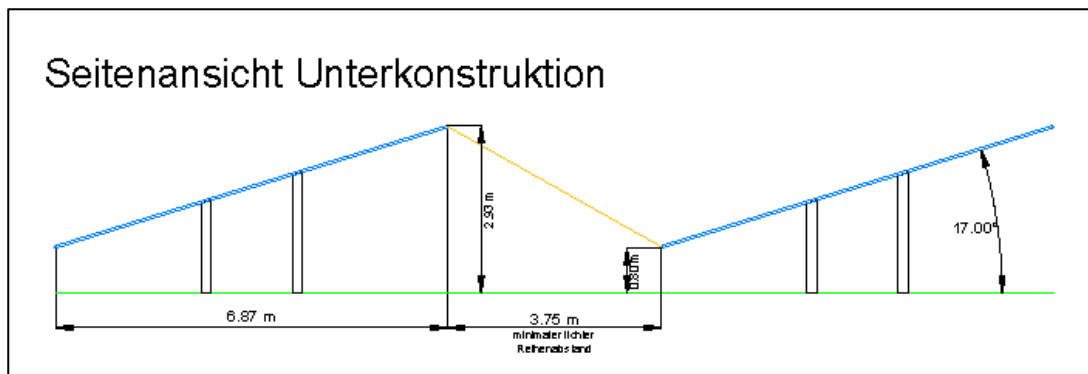


Abb. 5: Seitenansicht Unterkonstruktion PV-Module (Quelle: UKA GmbH & Co. KG)

Ziel für die vorliegende Planung ist somit die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich vorzubereiten. So soll zum einen sowohl der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Samtgemeinde und der Region nachhaltig unterstützt werden. Durch die Erzeugung von Solarenergie im Geltungsbereich kann zudem zum übergeordneten Ziel des Bundes zur Energiewende ein Beitrag geleistet werden.

7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als *Sonstiges Sondergebiet (SO)* mit der *Zweckbestimmung „Photovoltaik“* festgesetzt. Das Plangebiet wird dabei in drei Sondergebiete (SO 1 - SO 3) unterteilt. Innerhalb der *Sondergebiete* mit der *Zweckbestimmung „Photovoltaik“* (SO „Photovoltaik“) ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig. In allen *Sonstigen Sondergebieten* sind neben der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergänzende Nutzungen zulässig, die dem Betrieb der Anlage dienen (z. B. technische Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie, Erschließungsanlagen, Anlagen zur Oberflächenentwässerung, Überwachungssysteme, sowie Einfriedungen).

Dadurch ist gewährleistet, dass ausschließlich Anlagen und Einrichtungen im Plangebiet entstehen können, die dem Planungsziel entsprechen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Das *Maß der baulichen Nutzung* wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die maximal zulässige *Höhe baulicher Anlagen* und eine *maximal zulässige Grundfläche* (GR) bestimmt.

Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen werden für das SO 1 sowie das SO 2 auf 3,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmitte der Straße Zevener Landstraße.

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird für das SO 3 auf 7,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt hier die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmitte der Straße Eickenfeldweg.

Die Unterteilung des Plangebiets in unterschiedliche Teilbereiche hängt damit zusammen, dass das Gebiet ein relativ starkes Gefälle von Nordwest nach Südost mit einer Differenz von bis zu 8 Metern aufweist. Daher ist es notwendig, dass für die einzelnen Teilbereiche abweichende Höhen für die baulichen Anlagen zugelassen werden. Außerdem wird auf zwei unterschiedliche Höhenbezugspunkte zurückgegriffen.

Um die aufgestockten Solarmodule im Plangebiet errichten zu können, ist eine maximale Höhe von 3,5 Metern notwendig. Da der Höhenbezugspunkt für die Teilbereiche SO 1 und SO 2 mit der Zevener Landstraße die höchste Lage in Bezug zum Plangebiet aufweist, ist hier eine Festsetzung von 3,5 Metern ausreichend. Aufgrund des angesprochenen Gefälles wäre es im Südosten von Teilbereich SO 2 theoretisch möglich, bauliche Anlagen zu errichten, die über die 3,5 Meter hinausgehen. Da im Plangebiet ausschließlich Photovoltaik-Module errichtet werden sollen, ist damit aber nicht zu rechnen.

Für Teilbereich SO 3 stellt die vorgelagerte Straße Eickenfeldweg den Höhenbezugspunkt dar. Da zwischen der Höhenlage der Straße und dem höchsten Punkt im Teilbereich SO 3 eine Differenz von ca. 4 Metern vorherrscht, ist es notwendig die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen hier auf 7,5 Meter festzusetzen, sodass die Photovoltaik-Module auch in den höheren Lagen des Teilbereichs SO 3 errichtet werden können. Auch in diesem Fall ist nicht damit zu rechnen, dass die theoretische Höhe von 7,5 Metern ausgereizt wird.

Grundfläche

Innerhalb der *Sondergebiete „Photovoltaik“* wird die maximal zulässige Versiegelung über eine entsprechende **Grundflächenzahl** (Bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteilen) und über eine **maximale Grundfläche** (tatsächliche Bodenversiegelung) als absolute Zahl festgesetzt. Städtebauliche Zielsetzung ist es, über die Festsetzung einer vergleichsweise geringen Grundfläche die tatsächliche und unmittelbare Inanspruchnahme von Boden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Bodenentwicklung und die Grundwasserneubildung weitestgehend auf notwendige

Fundamente und Bodenverankerungen für die PV-Module und die technischen Nebenanlagen (bspw. Trafos oder Wechselrichterstationen) zu reduzieren. Daher wird die maximale Grundfläche für das gesamte Plangebiet auf 5.600 m² festgesetzt. Die zulässige Grundfläche ist auf die zu erwartende tatsächliche Bodenversiegelung durch das Ständerwerk der PV-Module, Erschließungsstraßen und Nebenanlagen wie z.B. Trafos, Speicher und Wechselrichter angelegt. Bauartbedingt wird es - neben der effektiven Bodenversiegelung durch die tatsächlichen Bodenüberbauungen - mit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu einer mittelbaren (nicht mit effektiven Bodenversiegelungen verbundene) Überbauung durch „in den Luftraum ragende Teile“ dieser Anlagen kommen, welche das Baugrundstück zwar ihrerseits überdecken, zugleich aber deutlich geringere Auswirkungen auf den Bodenschutz haben als tatsächliche und unmittelbare Bodenversiegelungen. Daher nimmt die Gemeinde die durch die BauNVO gegebene Möglichkeit in Anspruch, die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für eben solche Anlagenbestandteile gesondert zu regeln und dabei eine abschließende Obergrenze für Bodenüberdeckungen festzusetzen. Die nachfolgende Festsetzung ist zu diesem Zweck Bestandteil der Planunterlagen:

„Bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteilen, welche mit keiner Bodenversiegelung verbunden sind, dürfen die zulässige Grundfläche bis maximal zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschreiten (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). „

Auf diese Weise wird einerseits die gesamte zulässige „Bodenüberdeckung“ im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO abschließend geregelt und zugleich die Zulässigkeit von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und (Grund-)Wasser differenziert festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt.

Da es nach § 24 NStrG eine Bauverbotszone an Landes- und Kreisstraßen gibt und nördlich des Plangebietes die Zevener Landstraße (L133) verläuft, muss die Bebauung im Norden des Geltungsbereichs einen Abstand zur Straße von 20 Metern einhalten. Der Abstand von 20 Metern wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn aus gemessen, sodass sich im vorliegenden Fall ein Abstand von 13 Metern zwischen der Grenze des Geltungsbereichs und dem Baufenster ergibt.

An den restlichen Grenzen des Plangebietes wird zwischen der Grenze des Geltungsbereichs und der Baugrenze überwiegend ein Abstand von 10 Metern festgesetzt. Auf diese Weise werden im Osten und Süden Konflikte mit dem Kronentraufbereich der Bäume, die den Geltungsbereich entlang stehen, vermieden. Darüber hinaus wird durch den Abstand die Eingrünung des Plangebietes durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ermöglicht. Des Weiteren kann in den Abstandsbereichen die gewünschte Einfriedung durch Zäune vorgenommen werden.

Im Zentrum des Plangebiets befindet sich ein Flurstück, welches nicht Teil des Geltungsbereichs ist. Zu diesem Flurstück wird lediglich ein Abstand von 3 Metern zwischen Baugrenze und der Plangebietsgrenze eingehalten, da in diesem Bereich keine Bäume stehen und keine Eingrünung vorgesehen ist.

Bauweise

Für alle *Sondergebiete* wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Errichtung baulicher Anlagen mit einer Gesamtlänge von über 50 m möglich wird. Diese Festsetzung wird vorliegend gewählt, da die geplanten Modulreihen länger als 50 m sind. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise können die Modulreihen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen damit problemlos im Plangebiet untergebracht werden.

7.3 Straßenverkehrsflächen / Einfahrtsbereiche

Die Erschließung des Plangebietes wird über die östlich angrenzende Gemeindestraße laufen. Um die Erschließung des Plangebietes zu sichern, wird im Osten des Plangebietes eine Ein- bzw. Ausfahrt festgesetzt.

In dem Bereich, in dem die Zu- und Ausfahrt über die Gemeindestraße für Kraftfahrzeuge über 3,5 t grundsätzlich nur auf einer Strecke von bis zu 100 m zulässig ist, befinden sich mehrere Bäume am Rand des Plangebiets, welche eine Zufahrt ins Plangebiet in diesem Bereich verhindern. Da es aus funktionaler Sicht zudem sinnvoll ist, die Erschließungsstraße im Bereich der Kompensationsfläche zu führen, um eine kurze Anbindung an das Plangebiet und die interne Erschließungsstraße zu gewährleisten, wird bei der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung für die Bauphase beantragt. Diese Genehmigung soll es ermöglichen, dass während der Bauzeit auch Fahrzeuge über 3,5 t die genannte Strecke von mehr als 100 m befahren dürfen. In der Betriebsphase ist das Verbot nicht mehr relevant, da kein regelmäßiger Lkw-Verkehr mehr erforderlich ist.

Für den nördlichen Bereich, wo das Plangebiet an die Landesstraße angrenzt, wird ein *Bereich ohne Ein- und Ausfahrt* festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Anbindung an die Landesstraße tatsächlich nur über die festgesetzte Einfahrt und die Gemeindestraße verlaufen kann.

7.4 Grünordnerische Festsetzungen

Entlang des Großteils der Geltungsbereichsgrenzen, die den Übergang zu den umliegenden Flächen bilden, werden *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* festgesetzt, um innerhalb dieser, Strauchhecken mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu entwickeln, um eine landschaftsgerechte Eingliederung des Gebietes zu ermöglichen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Der Pflanzstreifen weist überwiegend eine Breite von 8 m auf, um eine ausreichende Abschirmung zur umgebenden Landschaft sicherzustellen. Im Norden, angrenzend an die Landesstraße, beträgt die Breite 10 m, da dort aufgrund der Bauverbotszone mehr Fläche zur Verfügung steht. Die Höhe der Anpflanzungen darf 3,5 m nicht überschreiten.

Entlang der mittig angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wurde auf eine Eingrünung verzichtet, da hier keine städtebauliche Relevanz besteht. Zum Bereich der Ein- und Ausfahrten hält die Eingrünung einen gewissen Abstand ein, um verkehrliche Konflikte zu vermeiden.

Die Bäume, welche sich im Nordosten des Geltungsbereichs befinden, werden als Einzelbaumfestsetzungen zum Erhalt festgesetzt.

7.5 Flächenübersicht

Sonstige Sondergebiete „Photovoltaik“	135.110 m ²
<i>davon</i> SO 1	20.504 m ²
<i>davon</i> SO 2	48.881 m ²
<i>davon</i> SO 3	65.725 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen	12.019 m ²
Straßenverkehrsflächen	337 m ²
Geltungsbereich insgesamt	135.447 m²

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Für das Plangebiet wird die Erzeugung erneuerbarer Energien im Geltungsbereich langfristig abgesichert. Im Zuge der Errichtung der baulichen Anlagen wird eine Versiegelung des Bodens im Plangebiet erfolgen, wenn auch nur in geringem Maße im Vergleich zur Gesamtgröße des Plangebietes. Angesichts dessen wird ein Eingriff in die Natur und Landschaft erfolgen. Diese Eingriffe sind im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

In § 1a BauGB ist geregelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie der vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Unter Berücksichtigung der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLWKN 2023) kann nach Abschluss der Arbeiten eine ökologische Aufwertung des Plangebietes erreicht werden. Voraussetzung ist eine standortgerechte, extensive Nutzung der unbebauten Flächen, welche die natürlichen Bodenfunktionen stärkt, die Biodiversität fördert und somit die ökologische Wertigkeit der Fläche erhöht.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch max. 5.600 m² Versiegelung sowie Verschattung auf max. 7,57 ha können innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Auf rund 5,42 ha (40 %) des Plangebiets besteht das Potenzial für die Entwicklung höherwertiger Biotope (Grünland, Blühstreifen, Hecken), wovon rein rechnerisch 0,28 ha für die Versiegelung und 4,47 ha für Verschattung (entspr. einem Drittel des Solarparks) in Anspruch genommen wird.

Die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ sowie „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ können durch die vollständige Eingrünung des Plangebietes vermieden werden. Für die übrigen Schutzgüter konnten keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens festgestellt werden.

Die detaillierten Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind in Anhang II wiederzufinden.

8.2 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung berührt, da auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen Baurecht für die Errichtung eines Solarparks geschaffen wird. Zudem befindet sich das vorliegende Plangebiet innerhalb von gemäß RROP ausgewiesenen *Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft*. Mit der Errichtung des Solarparks stehen die betreffenden Flächen zunächst nicht mehr für die dort zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch durchgeführte landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) ist nach Angaben der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) als „gering“ eingestuft. Die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) weist im westlichen Teil des Plangebietes den Wert zwischen 2,6 und 6 (schwach trocken) auf, wonach die Nutzung als Acker und intensives Grünland zu trocken ist. Im östlichen Teil des Plangebietes weist die Feuchtestufe den Wert 2,4 (mittel trocken) auf, was für Acker und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken ist und eine Feldberegnung auch in Normaljahren notwendig ist. Insgesamt kann – auch mit Blick auf die Gesamtheit der in der Gemeinde Tarmstedt vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen – festgehalten werden,

dass keine Flächen besonderer Eignung überplant werden und hinreichende landwirtschaftliche Produktionsflächen im näheren und weiteren Umfeld weiterhin gegeben sein werden. Die langfristige Reaktivierung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung bleibt zumindest konzeptionelles Ziel der Gemeinde. Die festgesetzte *Art der baulichen Nutzung* (Errichtung von Solarmodulen) erlaubt nach Ende der Nutzung einen relativ problemlosen Rückbau.

In Bezug auf etwaige Auswirkungen auf die regionalen Agrarstrukturen würdigt die Gemeinde Beverstedt ausdrücklich die Tatsache, dass nach Angaben des Landesamtes für Statistik Niedersachsen in der Gemeinde Beverstedt im Jahr 2020 1.313 ha landwirtschaftliche genutzte Fläche erfasst wurde, die durch 14 Betriebe bewirtschaftet wurden.

Überdies war für den Zeitraum von 2010 bis 2020 ein Zuwachs der landwirtschaftlich genutzten Fläche um 146 ha zu verzeichnen, was einem Durchschnitt von 14,6 ha pro Jahr entspricht. Das Plangebiet umfasst insgesamt in etwa 13,5 ha. Es wird somit deutlich, dass ein Flächenentzug in der Größenordnung von ca. 13,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche die örtlichen und regionalen Agrarstrukturen nicht erheblich beeinträchtigen wird.

Niedersachsen Statistische Region* Kreis* Einheits-/Samtgemeinde* Mitgliedsgemeinde* ----- Größenklasse der LF	Landwirtschaftliche Betriebe mit LF 1)					
	2010		2016		2020	
	Anzahl	LF in ha	Anzahl	LF in ha	Anzahl	LF in ha
	1	2	3	4	5	6
357047 Tarmstedt						
Insgesamt	19	1 167	16	1 514	14	1 313

Abb. 6: Landwirtschaftliche Betriebe und Flächen in der Gemeinde Tarmstedt, Auszug, Quelle: www.statistik.niedersachsen.de, abgerufen am 06.03.2026

Schlussendlich ist festzuhalten, dass kein Zwang zur Umsetzung der geplanten Nutzung besteht. Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, hätten die rechtsgültigen Pachtverträge - von der Bauleitplanung unberührt - weiter Bestand. Der Antragsteller und zukünftige Betreiber des Solarparks hat allerdings die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten und auch mit den landwirtschaftlichen Pächtern, sofern die Eigentümer nicht selbst ihre jeweiligen Flächen bewirtschaften, ein Einvernehmen erzielt. Insofern ist eine einzelbetriebliche Verträglichkeit schriftlich bestätigt.

Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig aus-zuschließen sind, muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Die Belange der Landwirtschaft stehen der vorliegenden Planung insofern nicht entgegen.

8.3

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III. In der Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen vom Niedersächsischen Landkreistag steht dazu: „Bei Freiflächen-PV-Anlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden).“.

Durch die vorgesehene Nutzung (Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage) auf einer derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Fläche, wird es zu einer eher geringfügigen Versiegelung des Bodens (Metallpfähle der Photovoltaik-Module, die in den Boden gerammt oder geschraubt werden, Fundamente der Nebenanlagen) im Plangebiet kommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Regenwasserversickerung nicht spürbar beeinträchtigt wird, da maximal eine Fläche von 5.400 m² von dem insgesamt 135.110 m² großen *Sonstigen Sondergebietsflächen* (SO1, SO2 & SO3) zur Versiegelung festgesetzt wird. Somit werden lediglich knapp 4,0 % der Plangebietsfläche unmittelbar versiegelt.

Es ist davon auszugehen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone im Plangebiet sowie das vorhandene Grabensystem weiterhin gewährleistet werden kann, sodass im Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung und somit auch keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung zu erwarten sind.

Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können im Einzelfall potenziell positive Effekte auf den Wasserhaushalt einhergehen. So kann eine Umwandlung vormals intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in extensiv gepflegte PV-Standorte zu einer Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln führen. Dies kann sich vorteilhaft auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Darüber hinaus können Photovoltaikanlagen durch schattenspendende Modulflächen und eine geringere Bodenverdichtung punktuell zur Verbesserung der Wasserretention beitragen, was je nach Standortbedingungen förderlich für die Grundwasserneubildung sein kann. Diese Effekte können auch in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III eintreten, sofern durch Bau und Betrieb der Anlagen – etwa im Hinblick auf Reinigung, Baustellenabwicklung oder Materialeinsatz – keine neuen oder zusätzlichen Belastungen für das Grundwasser entstehen.

Negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht zu erwarten.

8.4 **Verkehr**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die westlich angrenzende Gemeindestraße. Die Zufahrt ist in einem Bereich vorgesehen, in dem sich am Rand des Plangebiets eine größere Lücke in der straßenbegleitenden Baumreihe befindet, sodass keine Bäume entfernt werden müssen. Dieser Standort bietet sich zudem an, da er eine kurze Anbindung an die geplante interne Erschließungsstraße ermöglicht.

Fahrverkehr entsteht während der Bauphase durch den Transport der Anlagenkomponenten sowie durch die Bautechniker, welche die Anlagen errichten. Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung der Anlagen finden nur noch geringfügige Fahrverkehre des Personals zur Wartung der Anlage statt.

Aus städtebaulicher Sicht ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen gegenüber dem Ist-Zustand signifikant ändert, da der Bereich des Plangebietes gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird und in diesem Zusammenhang bereits Verkehre vorhanden sind. Negative Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind daher nicht zu erwarten. Betreffend etwaige Beeinträchtigungen durch Reflexionen wird auf Kapitel 8.8 (Immissionsschutz) verwiesen.

8.5 **Wirtschaft**

Die Belange der Wirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung allgemein positiv berührt. Das begründet sich in der Sicherung von Arbeitsplätzen in den Zulieferbetrieben und in den Unternehmen, die für den Aufbau der Anlage sowie für Wartungsarbeiten erforderlich sind.

8.6 **Freizeit / Erholung / Tourismus**

Durch eine randliche Eingrünung der *Sondergebiete* können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion vermieden werden. Negative Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung sind daher nicht zu erwarten.

8.7 **Ver- und Entsorgung**

Da sich das Plangebiet in räumlicher Nähe zur Ortschaft Tarmstedt im Westen befindet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen

der Gemeinde, des Landkreises sowie der zuständigen Versorgungsträger bei Bedarf an das bestehende Leitungs- und Netzsystem angebunden werden können.

Hinsichtlich des Brandschutzes ist beim Betrieb von Photovoltaikanlagen lediglich von einer geringen Brandgefahr auszugehen. Nach §2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) obliegt es grundsätzlich der jeweiligen Gemeinde, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die im Plangebiet vorgesehene Sondernutzung – insbesondere die großflächige Aufstellung der PV-Modultische – ist nicht mit einer erhöhten Brandlast verbunden. Für die Transformatoren als potenzielle Brandlasten ist durch die inneren Erschließungswege eine ausreichende Zugänglichkeit gewährleistet. Aufgrund der geringen Größe dieser Anlagenteile ist die Einrichtung eines leistungsfähigen Hydrantensystems voraussichtlich nicht erforderlich.

Ein detaillierter Nachweis ist erst im Rahmen der Genehmigungsplanung zu erbringen. Nutzungskonflikte sind in dieser Hinsicht nicht zu erwarten.

8.8 Immissionsschutz

Im Zuge der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Auseinandersetzung mit potenziellen Blendwirkungen notwendig. Reflektionen durch die Moduloberflächen können – abhängig von Ausrichtung, Neigungswinkel und Sonnenstand – visuelle Beeinträchtigungen für angrenzende Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder empfindliche Nutzungen verursachen. Um mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Umfeld auszuschließen oder zu minimieren, ist es daher erforderlich, bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine Einschätzung der möglichen Blendwirkungen vorzunehmen.

Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen (einschließlich Blendwirkung) können hilfsweise die *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen werden. Relevant für die vorliegende Planung ist der *Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren* der LAI-Veröffentlichung. Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf wohnbauliche und ähnliche Nutzung und wendet sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -Situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem: *„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“*

Entsprechend Ziffer 5 sind bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen:

- *Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante*
- *Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung*
- *Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad*

Da die PV-Module mit einer Südausrichtung und 17 Grad Neigung aufgestellt werden und die Landesstraße L133 nördlich des Plangebietes verläuft, ist eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer durch spiegelnde Sonneneinstrahlung sehr unwahrscheinlich. Wie die oben zitierte LAI ausführt, sind kritische Immissionsorte in Bezug auf Blendung, vorrangig solche, die westlich oder östlich von PV-Anlagen liegen. Das stützt die These, dass die Landesstraße L133 nicht maßgeblich durch Blendwirkungen betroffen ist, da sich diese nördlich des Plangebietes befindet. Darüber hinaus gibt es im näheren Umfeld des Plangebietes keine Wohnnutzungen, die durch Blendwirkungen betroffen sein könnten. Der westlich des Plangebietes gelegene Siedlungsbereich der Gemeinde Tarmstedt beginnt in

über 200 m Entfernung, sodass Blendwirkungen nach Einschätzung der oben zitierten LAI hier als unkritisch einzustufen sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes entlang der nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze Festsetzungen getroffen, die die Einfassung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gewährleisten und sich somit im Bedarfsfall ebenfalls positiv beim Auftreten von Blendungen auswirken würden.

Maßgebliche Schall- oder Geruchsemissionen sind im laufenden Betrieb des geplanten Solarparks nicht zu erwarten.

8.9 Klimaschutz

Durch die Festsetzung eines *Sonstigen Sondergebiets* „Photovoltaik“ im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht. Dadurch steigt die Bedeutung der Fläche für die nachhaltige Energieversorgung und die lokale Wertschöpfung im Bereich der regenerativen Stromproduktion.

Die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung ist emissionsfrei und trägt dazu bei, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase, wie sie bei der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern entstehen, deutlich zu reduzieren. Somit leistet das Vorhaben einen aktiven Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele.

Darüber hinaus unterstützt das Planvorhaben die regionale Energiewende und fördert den Umstieg auf eine zukunftsfähige, umweltfreundliche und ressourcenschonende Energieversorgung. Die Stromproduktion erfolgt dabei dezentral und flächeneffizient, ohne zusätzliche Flächenkonkurrenzen auszulösen.

8.10 Denkmalschutz

Aufgrund älterer Fundmeldungen wird der folgende Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen:

„Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.“

9. NACHRICHTLICHE HINWEISE / ÜBERNAHMEN

Altlasten

Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

Militärische Altlasten

Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass für das Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Kampfmittelbelastungen vorliegen.

Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Allgemeiner Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Besonderer Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bodendenkmalschutz

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Erneuerbare Energien

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung sowie der Betrieb von Anlagen und dazugehöriger Nebenanlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der L133

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen gem. § 24 NStrG

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 1 NStrG).

Im Übrigen ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,

2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone II & III des Wasserschutzgebietes Tarmstedt. Die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

10. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung ist dieser als Anhang II beigefügt.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Tarmstedt ausgearbeitet:

Bremen, den 10.03.2026

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Gemeindedirektor

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

.....
(Moje)
Gemeindedirektor

Anhang I: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt
(Stand: 28.05.2024)

Anhang II: Umweltbericht zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 45. Bebauungsplan der Gemeinde Tarmstedt (GEUM.tec GmbH, Hannover, 10.03.2026)

Anhang III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung Photovoltaik am Eickenfeldweg, hier 45. Bebauungsplan der Gemeinde Tarmstedt (GEUM.tec GmbH, Hannover, 10.03.2026)